

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2023/146**

freigegeben am **08.09.2023**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 01.09.2023**

### **83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	19.09.2023	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 18.09.2023 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zugrundeliegender Standortpotenzialstudie wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Dezember 2022 hat der Rat die Standortpotenzialstudie für Windenergie beschlossen (vgl. Vorlage 2022/218). Daraufhin wurde im April 2023 der Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange beschlossen (vgl. Vorlage 2023/045). Diese wurde vom 19.04. bis 22.05.2023 durchgeführt.

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ werden Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Außerhalb dieser Flächen stehen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB öffentliche Belange in der Regel entgegen.

Durch die Sonderbauflächen sollen so Windenergieanlagen im Gemeindegebiet auf die gemäß Standortpotenzialstudie konfliktärmsten Bereiche konzentriert werden. Die Gemeinde Rastede möchte daher mit der vorliegenden Planung von der noch bis zum 31.01.2024 bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Nach diesem Stichtag geht die Steuerung der Windenergie auf die Regionalplanung über.

Der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ umfasste dabei sämtliche in der Standortpotenzialstudie identifizierte Flächen im Gemeindegebiet, um zu allen Flächen im Rahmen der Beteiligungsverfahren Erkenntnisse zu sammeln und Hinweise einzuholen, die Auskunft über die Eignung für eine Windenergienutzung geben. Insoweit sah der Vorentwurf die Darstellung von insgesamt 8 Teilbereichen mit einer Gesamtgröße von ca. 511 Hektar vor, wobei 134 Hektar bereits seit 2001 (Windpark Lehmden / Liethe) bzw. 2019 (Windpark Wapeldorf / Bekhausen und Lehmdermoor) für die Windenergienutzung ausgewiesen sind.

Zum Vorentwurf gingen 18 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Inhaltlich betrafen viele Stellungnahmen die konkrete Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen. Hierzu werden auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans jedoch keine Aussagen getroffen, sodass beispielsweise zu exakten Standorten, Anzahl und Höhe der Anlagen oder ihren Auswirkungen in Bezug auf Schattenwurf, Infraschall oder Folgen für Mensch und Tierwelt nur prognostische Abwägungen vorgenommen werden können. Die Detailprüfung bleibt der Genehmigungsebene (BlmSch-Genehmigung) vorbehalten.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden 16 Stellungnahmen zu diversen Belangen abgegeben. Aus den Stellungnahmen konnten vielseitige Erkenntnisse hinsichtlich der Eignung der jeweiligen Teilbereiche gesammelt werden, die in die Abwägung und Entwurfsfassung eingeflossen sind.

Unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge, siehe Anlage 1 zu dieser Vorlage, sowie den zwischenzeitlich fortgeschrittenen Kartierungen von Brut- und Rastvögeln enthält der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans folgende Änderungen beziehungsweise Konkretisierungen:

#### RROP-Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung „Torf“

Seitens des Landes Niedersachsen als oberer Landesplanungsbehörde wurde zwischenzeitlich die Zulässigkeit von Windenergieflächen in Mooregebieten / auf Torfkörpern umfassend bewertet. Hiernach sind entsprechende Darstellungen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung „Torf“ unzulässig.

Das RROP 1996 des Landkreises Ammerland weist noch erhebliche Flächen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung „Torf“ aus. Dieses RROP wird allerdings derzeit neu aufgestellt. Im Rahmen dieser Neuaufstellung werden die Vorgaben des aktuellen LROP von 2022 durch den Landkreis zu beachten sein. Das LROP weist große Teile der Flächen, die das deutlich ältere RROP noch als Vorranggebiete Torfabbau ausweist, inzwischen als Vorranggebiete Torferhalt aus, sodass diese Flächen im zukünftigen RROP nicht mehr als Abbauflächen ausgewiesen sein werden. Insofern ist in der Planung differenziert worden: Vorranggebiete Torfabbau aus dem RROP, für die das LROP keine abweichende Ausweisung trifft, sind als harte Tabuflächen aus dem Planungsraum ausgeschlossen worden. Dieser Belang führt zu einer Reduzierung der Flächendarstellung der Teilbereiche 5, 6, 7 und 8.:

- Im Teilbereich 5 „Geestrandtief“ entfällt ein Großteil der Fläche im östlichen Geltungsbereich.
- Im Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ entfällt nahezu die vollständige Fläche.
- Im Teilbereich 7 „Ipwegermoos Nord“ entfällt der nördliche Geltungsbereich.
- Im Teilbereich 8 „Ipwegermoos“ entfällt ein Flächenanteil im südlichen Geltungsbereich.

Vorranggebiete Torfabbau aus dem alten RROP, die nach den Vorgaben des LROP zukünftig als Vorranggebiete Torferhalt auszuweisen sind, werden hingegen nicht ausgeschlossen.

#### LROP-Ausweisung von Vorranggebieten „Torferhalt“

Für Vorranggebiete für „Torferhalt“ aus dem LROP 2022 ist in den letzten Monaten intensiv mit der Landesplanungsbehörde erörtert worden, ob diese Gebietsfestlegungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Nach dem Verständnis der Landesplanung ist dies nicht der Fall, sofern durch Windenergieanlagen die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt wird. Für diese Prüfung hat die Landesplanungsbehörde konkrete Vorgaben gemacht.

Von einer „*die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planung*“ ist danach im Regelfall auszugehen, wenn der Anteil in einer Größenordnung bis zu 2% liegt. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist insbesondere der Teilbereich 8 „Ipwegermoos“ von dieser LROP-Ausweisung betroffen. Hierzu wurde ein Fachgutachten durch die Ingenieurgesellschaft „Hofer und Pautz“ erstellt, welches die Auswirkungen von Bauphase inkl. Erschließungswegen, Betriebsphase und späterem Rückbau der Windenergieanlagen auf die Torfzehrung untersucht. Der Vergleich wurde dabei auf die heutige, landwirtschaftliche Nutzung des Ipwegermoos, die bereits zu einer kontinuierlichen Torfzehrung führt, gezogen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche zu keiner relevanten Beschleunigung der Torfzehrung führen wird. Auf die Anlage 15 wird insoweit besonders verwiesen.

#### Arten- und naturschutzfachliche Erkenntnisse

Neben den Hinweisen von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange wurden artenschutzrechtliche Erkenntnisse anhand der Kartierungen von Brut- und Gastvögeln gewonnen und in den Entwurf eingestellt.

Im Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ wurde im Rahmen der Brutvogelkartierungen ein Horst der Sumpfohreule innerhalb des Untersuchungsraums um die Potenzialfläche festgestellt. Die Art gehört gemäß Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den kollisionsgefährdeten Arten. Innerhalb eines Nahbereichs von 500 m um den Horst ist nach den Vorgaben des BNatSchG das Tötungsrisiko für die Tiere signifikant erhöht.

Zwar kann es möglich sein, durch weitreichende Anlagenabschaltungen oder artenschutzrechtliche Ausnahmen auch in diesem Bereich WEA zu realisieren. Die Gemeinde Rastede hält die Fläche angesichts der Belange des Artenschutzes für eine Windenergienutzung allerdings für wenig geeignet und möchte den Nahbereich um den Horst daher aus vorsorgenden Gründen freihalten.

Der Nahbereich von 500 m um den Horst umfasst den (nach Reduzierung der RROP-Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf-Flächen) verbliebenen Teilbereich 6 nahezu vollständig, sodass auf die weitere Darstellung des Teilbereichs 6 gänzlich verzichtet wird. Der Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ wird daher im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ nicht weiter dargestellt.

Für den Teilbereich 7 „Ipwegermoor Nord“ wurde in den Stellungnahmen auf bereits durchgeführte sowie geplante Kompensationsmaßnahmen hingewiesen. Der NABU Oldenburger Land als Eigentümer eines Grundstücks hat auf die realisierten Naturschutzmaßnahmen hingewiesen, die zu einem großen Artenreichtum im Teilbereich 7 beigetragen hätten.

Der Netzbetreiber Amprion hat auf seine Planung eines ca. 11 ha großen Kompensationspools (Moorwald) für diverse Netzausbau-Verfahren im Bereich der benachbarten ehemaligen Baumschule hingewiesen. Da der Bereich zudem sehr kleinteilig ist, wurde er in seiner Gesamtheit aus der weiteren Planung ausgenommen und ist in der Entwurfsfassung nicht mehr dargestellt.

Für den (nach Reduzierung der RROP-Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf-Flächen) verbliebenen Teilbereich 5 „Geestrandtief“ sowie den Teilbereich 8 „Ipwegermoor“ wurden die bereits vorliegenden Ergebnisse der Kartierungen von Brutvögeln sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögelkartierungen in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung der Teilbereiche führen würden. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit der Brut- und Gastvögel sind anhand standortspezifischer Untersuchungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu ermitteln, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45b BNatSchG) zu beurteilen. Raumbedeutsame Flugkorridore konnten bislang nicht festgestellt werden.

#### Rotor-In als Grundlage der Standortpotenzialstudie

Da sich unter dem Rotor-In-Ansatz sämtliche Windenergieanlageanteile vollständig innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen befinden müssen, wurden kleinere Randbereiche der Flächendarstellungen zurückgenommen, soweit diese aufgrund ihres Zuschnittes nicht die vollständige Windenergieanlage (Annahme: 160 m Rotor-Durchmesser) aufnehmen können.

#### Zwischenergebnis der Entwurfsfassung:

Der Entwurf enthält somit nur noch den

- Teilbereich 1 „Lehmden/ Liethe“,
- Teilbereiche 2+3 „Wapeldorf Nord/ Süd“,
- Teilbereich 4 „Lehmdermoor“,
- verkleinerten Teilbereich 5 „Geestrandtief“ sowie den
- verkleinerten Teilbereich 8 „Ipwegermoor“,

während der Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ und Teilbereich 7 „Ipwegermoor Nord“ gänzlich entfallen sind.

### Substanzieller Raum

Mit den in der Entwurfsfassung dargestellten sechs Teilbereichen werden 395 ha für die Windenergie bereitgestellt. Dies entspricht 3,2 % des Gemeindegebietes. Die Gemeinde erreicht somit den im LROP 2022 – in Bezug auf die Landesebene – genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030.

Bezüglich der in den vergangenen Monaten auf Bundes- und Landesebene entwickelten Flächenbeitragswerte ist klarzustellen, dass auf Gemeindeebene kein vorgegebener Flächenbeitragswert erreicht werden muss. Vielmehr obliegt dies in Niedersachsen den Trägern der Regionalplanung, mithin dem Landkreis Ammerland. Dieser muss im Zuge seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) bis Ende 2027 einen Flächenbeitragswert von 1,32 % (aktueller Stand, noch nicht gesetzlich beschlossen) – bezogen auf das Kreisgebiet – für die Windenergie ausweisen. Sofern die kreisangehörigen Kommunen in ihrer Gesamtheit den kreisweiten Flächenbeitragswert nicht erreichen, muss der Landkreis Ammerland durch Ausweisung im RROP über die gemeindlichen Flächennutzungsplan-Darstellungen hinausgehende Windenergieflächen bereitstellen.

Mit der vorliegenden Planung weist die Gemeinde 20,8 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021 müssen die Träger der Regionalplanung beziehungsweise Gemeinden mindestens 7,05 % dieser Potenzialflächen ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen. Die Gemeinde erfüllt somit die Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu geben.

Im Rahmen der Sitzung am 18.09.2023 wird eine umfängliche Erläuterung der Änderungen gegeben. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag soll der nächste Verfahrensschritt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, eingeleitet werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen im Budget der Räumlichen Planung zur Verfügung.

### Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung entstehen keine Auswirkungen auf das Klima. Folgewirkungen entstehen erst bei der Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete.

### Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge Teil 1 – Öffentlichkeit
2. Abwägungsvorschläge Teil 2 – Träger öffentlicher Belange
3. Entwurf – Planzeichnung mit textlicher Ausschlusswirkung
4. Entwurf – Begründung
5. Standortpotenzialstudie – Erläuterungsbericht

6. Standortpotenzialstudie – Plan 1
7. Standortpotenzialstudie – Plan 2
8. Standortpotenzialstudie – Plan 3
9. Standortpotenzialstudie – Plan 4
10. Standortpotenzialstudie – Plan 5
11. Standortpotenzialstudie – Plan 6
12. Standortpotenzialstudie – Plan 7
13. Standortpotenzialstudie – Plan 8
14. Standortpotenzialstudie – Plan 9
15. Fachgutachten Vorranggebiet Torferhaltung
16. Entwurf – Umweltbericht mit Anhang